

Havarie auf Deponie

Wenn die technische Lösung nicht zum Erfolg führt, sind außergerichtliche oder gerichtliche Streitbelegungen gefragt.

Drewsen/Zöller

Georg-Friedger Drewsen

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter für Baugrund- und Tiefbaurecht an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Lehrbeauftragter für alternative Streitbeilegung an der Leuphana Universität Lüneburg

Geschäftsführender Gesellschafter der EUCONNEX (EUROPEAN CONSTRUCTION LAW NETWORKING EXPERTS)

Athen Bozen Budapest Hamburg Kopenhagen Lissabon Madrid Paris Wien Zürich

Beratergruppe G|B|B [GEOTECHNIK | BAURECHT | BAUBETRIEB]

Dipl.-Ing. Ralf Zöllner

Bauingenieur

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen, Erd- und Grundbau (IK NI)

Geschäftsführender Gesellschafter der IGB Ingenieurgesellschaft mbH

Geotechnik - Wasserbau - Umwelttechnik - Beweissicherung – Arbeitsschutz
Hamburg - Berlin - Kiel - Ludwigshafen - Oldenburg

1. Lage – 3 Havarien
2. Lagebetrachtung – 3 Aspekte
3. Lösung – 3 Lösungsansätze

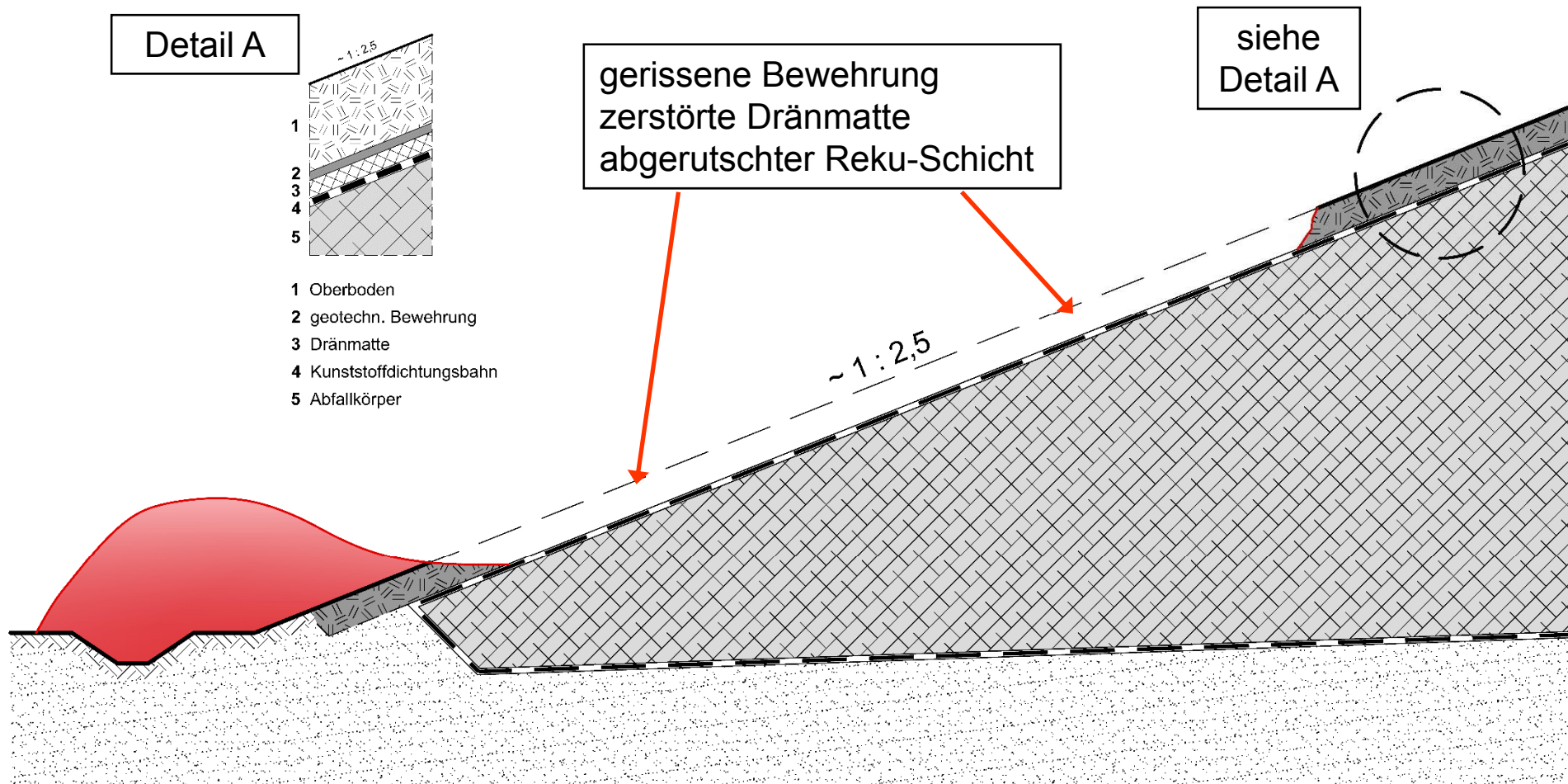
Fall 1: „Abgleiten einer Oberflächenabdichtung“

Eine Deponie sollte oberflächengedichtet werden. Während der Herstellung rutschte in einem Teilbereich der Böschungen das Abdichtungssystem ab. Grund war das Versagen einer statisch überbeanspruchten geotextilen Bewehrung (nachfolgend „GTB“).

Die Beteiligten streiten, ob und ggf. zu welchen Anteilen

- mangelhafte Ausschreibung,
 - fehlerhafte Statik,
 - fehlerhaftes Produkt oder
 - unsachgemäßer Einbau
- den Schaden verursacht haben.

Fall 1: „Abgleiten einer Oberflächenabdichtung“



Fall 2: “Kaufmännische Regeln“

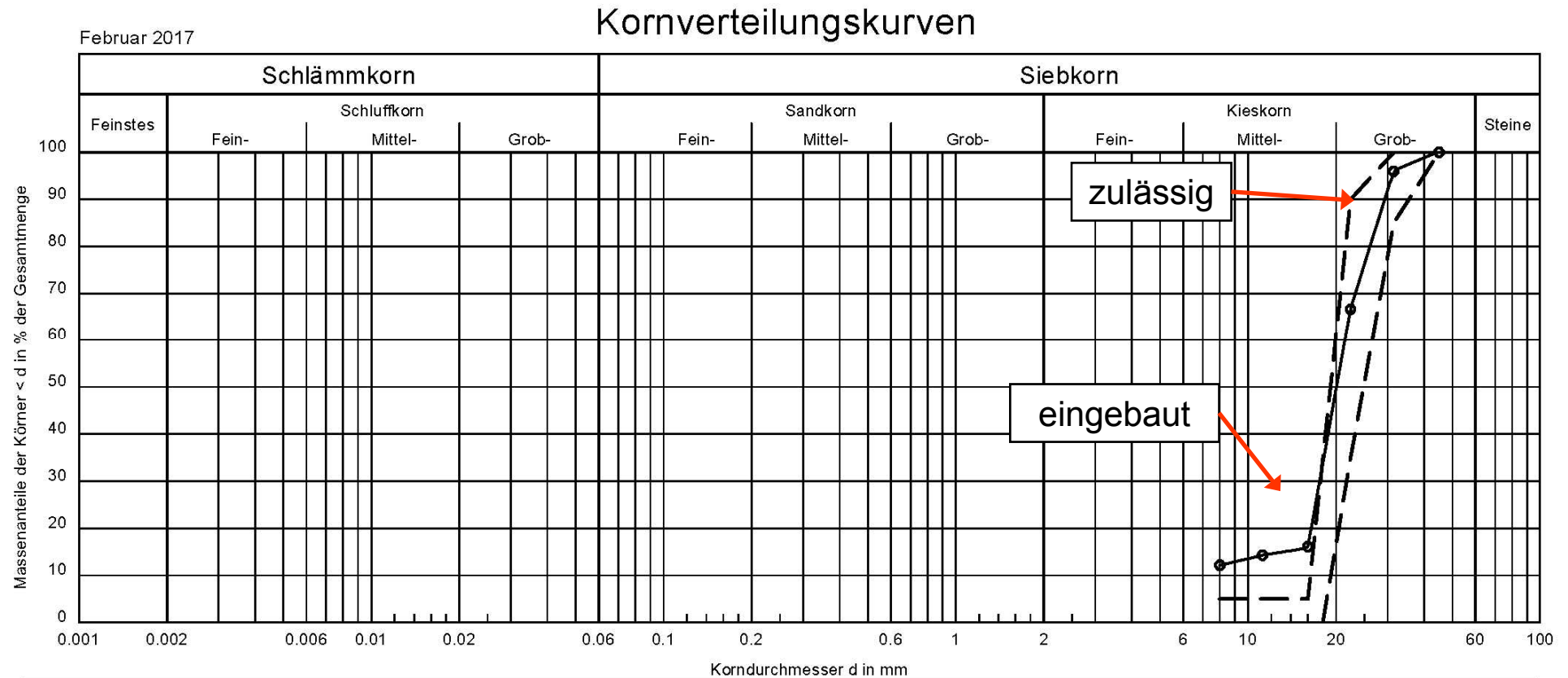
Auf einer Siedlungsabfalldéponie sollte eine Drainageschicht eingebaut werden.

Die Fremdprüfung im Auftrag des AG prüfte die Qualität im eingebauten Zustand und stellte mangelhafte Qualität des Brechkorns fest, das deutlich zu viel Unterkorn auswies.

Der Lieferant des Brechkorns räumte die Fehlerhaftigkeit seines Produktes ein und lieferte auf seine Kosten Austauschmaterial.

Der AN hat das fehlerhafte Material auf eigene Kosten ausgebaut, das neu gelieferte Material eingebaut und will nun seine Kosten für Aus- und Wiedereinbau vom Lieferanten ersetzt bekommen...

Fall 2: „Kaufmännische Regeln“

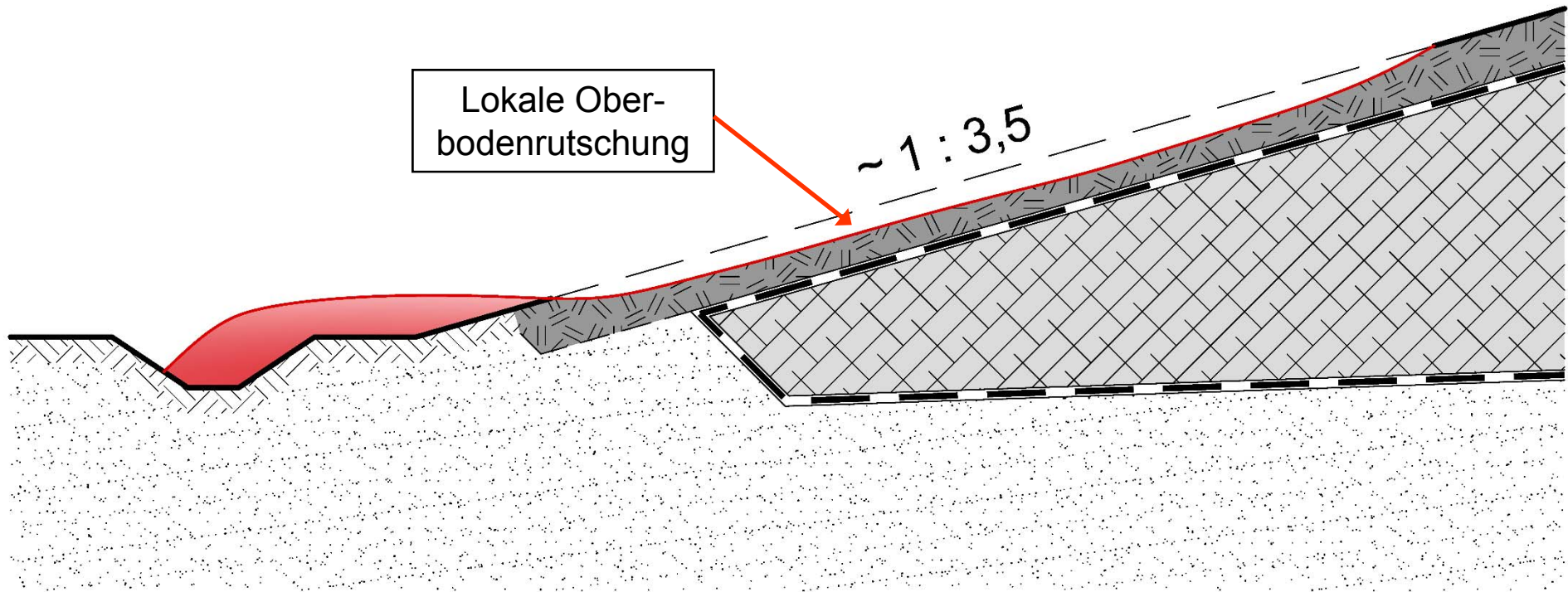


Fall 3: “Witterungsprobleme“

Auf einer Siedlungsabfalldeponie kam es während eines Starkregenereignisses zu einer lokalen Abrutschung einer gerade erst hergestellten, noch nicht durchwurzelten Oberflächenabdichtung.

Die Vertragsparteien streiten darüber, wer den Schaden tragen muss.

Fall 3: „Witterungsprobleme“



Wie lassen sich derartige „normale“ Konflikte
ohne langwierige und teure Gerichtsverfahren
beilegen?

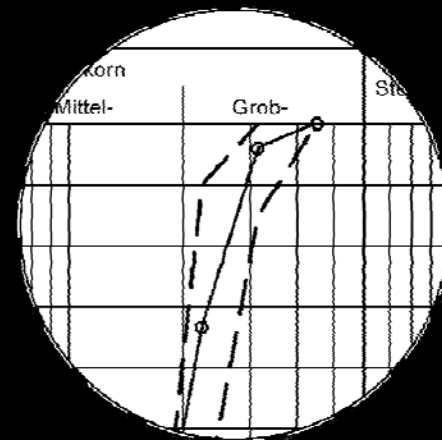
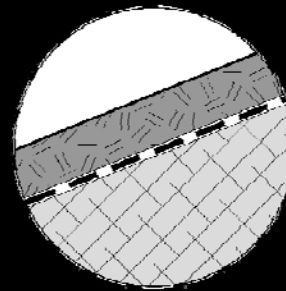
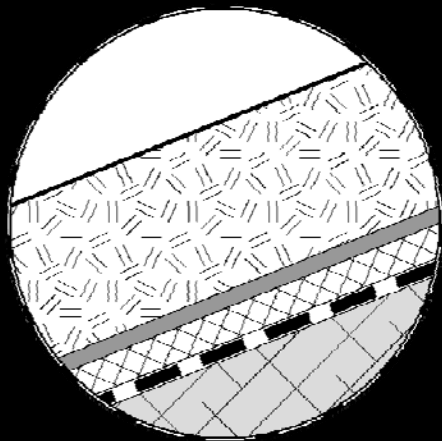
Es geht, aber auch nicht ohne Arbeit.

Soweit die Lage...

...und nun der Lagebetrachtung 1. Aspekt

„Natur und (Un)Wert des Streites“

Was sehen Sie, Sie und Sie...?



Projektbeteiligte glauben häufig, alles objektiv Wesentliche zu sehen, fokussieren sich tatsächlich jedoch meist nur auf das für sie Wesentliche. Sie sehen oftmals die Projektion ihrer Interessen als allgemeinverbindliche „Wahrheit“ und diejenige ihres Gegenübers als bestenfalls „nicht so wahr“ oder „verbesserungswürdig“.

Von der Richtigkeit dieser Annahme leben die destruktiven, aber auch die konstruktiven Konflikte, deren zielführende Beilegung auf dem Wege der **traditionellen** kontroversen Grundhaltung (Jeder ././ Jeden) oder der **modernen** partnerschaftlichen Vertragskultur verfolgt werden können.

Die traditionelle Lösung.



Tizian, Kain und Abel

Kain hat Abel nicht leben lassen.



Tizian, Kain und Abel

Abel hat Kain nicht mehr schlafen lassen.

Grundlagen moderner Strategien zur Vermeidung destruktiven Streites:

- Kooperationsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes
- Suche nach umfassender Optimierung (z.B. Lean Management)

Vorteile eines (gerichtlichen) Streites:

- Entscheidungen hinauszögern (wertvoller Zeitgewinn)
- Entscheidungen durch Dritte (Befriedungschance)
- Verantwortungsabgabe technisch und juristisch (Revisionsfestigkeit)

Nachteile eines (gerichtlichen) Streites:

- Unsichere Prozessdauer (Zeitverlust, Kostensteigerung)
- Gericht ist nicht immer sachkundig (Fehlurteil)
- Gestörte Geschäftsbeziehung (Imageschaden)

Destruktiver Streit auf Baustellen ist

...vertragskulturbedingt normal,

...nicht immer unwillkommen,

...meist Zeit und Geld vernichtend,

...und wäre grundsätzlich vermeidbar – sofern gewollt.

Konstruktiver Streit ist Weg zur Lösung.

Originäres Mittel zur Vermeidung destruktiven Streites ist eine konfliktvermeidende Vertragsgestaltung z.B. durch

1. „Kooperationsmodell“ (Schlapka IBR 2001,347)

- Transparenz, „parteiöffentliche Unterlagen“
- Einvernehmliche Bauabwicklung – sanktioniert
- Lenkungsausschuss
- Schiedsgremium

2. „Alliance Contracting“ (Wronna/Gehle IBR 2006,657)

- Projektallianz von AG + AN
- Völlig transparentes Vergütungskonzept
(direct costs + gainshare)
- „Alliance board“ fällt kfm./techn. Entscheidungen
- „Alliance dispute board“ - abschließende Entscheidungen

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. „Construction Management“ (Eschenbruch NZBau 2001, 585)

„Nicht die Steuerung durch Verträge, sondern die Steuerung durch Kompetenz steht im Vordergrund“

- Bauprojektmanager optimiert Planung, Vergabe und Ausführung in Bezug auf Kosten, Termine, Qualitäten
- Vergütung: cost-plus-fee
- außergerichtliche Streitschlichtung
- flexible Vertragsmodelle: ohne/mit GMP*

* Garantierter Maximalpreis soll durch kooperative, optimierte Planung und Ausführung reduziert und der eingesparte Teil zwischen AG und AN aufgeteilt werden.

Sekundäres Mittel zur Vermeidung destruktiven Streites ist die Konfliktvermeidende Abwicklung z.B. durch:

- **Dokumentation**
- Kommunikation – neue Medien
- Controlling
- **Zeitnahe Entscheidungen** - Lenkungsgremium
- **Schlichtung** statt gerichtliche Auseinandersetzung

...und nun der Lagebetrachtung 2. Aspekt

„Schnittstelle zum Recht“

Warum ?

Juristen leben nicht im technikkfreien Raum.

Ingenieure leben nicht im rechtsfreien Raum.

Beide Disziplinen müssen verständig und konstruktiv zusammenarbeiten.

Das erfordert hinreichende Kenntnisse der jeweils anderen Fachwelt.

Das hat Tradition - wurde nur vergessen!

Vitruv, 1. Jahrhundert v. Chr.

hat in seinem 10 bändigen Werk „**De architectura libri decem**“

vom „Baukünstler“ zusätzliches Wissen in

Geschichte, Philosophie, Musik, Medizin, Sternenkunde und

Rechtsgelehrsamkeit verlangt !

Vitruv steht also für transdisziplinäres Wissen.

Wir jetzt auch !

...und nun der Lagebetrachtung 3. Aspekt:

Was konkret ist geschuldet ?

Oder:

Erfüllen Sie mangelfrei,

sind Sie frei von der Gewährleistung für Schlechtleistung,

frei von der Haftung für Schadensersatz aus Mängeln und

wenn Sie die Vorgaben der technischen Regelwerke

**Kann sein –
muß nicht !**

einhalten?

Grundsatzentscheidung des *OLG Frankfurt**

Im Zeitpunkt der Abnahme einer Brücke waren sämtliche anerkannten Regeln der Technik eingehalten; dennoch zeigten sich Risse im Bereich der Koppelfugen (→ ggf. Korrosion, Brüche der Spannstähle → Einsturzgefahr).

Das Landgericht sah keinen Mangel.

Anders das OLG: Der AG habe keine Risse sondern eine mangelfreie Brücke bestellt.

[* *Blasbachtalbrücken-Urteil* NJW 1983, 456 = BauR 1983, 156]

Fallbeispiel

Der AG ließ die Oberfläche seiner DK II-Deponie sichern und rekultivieren. Das LV forderte für den Oberboden der Rekultivierungsschicht bestimmte Bodengruppen gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), so dass bestimmte Materialanforderungen über den einschlägigen BQS* 7-1 (Rekultivierungsschichten) hinausgehen.

Der AN lieferte Material, das der Leistungsbeschreibung nicht entsprach, und argumentierte, das Liefermaterial sei gemäß BQS 7-1 ausreichend geeignet.

Der Fremdprüfer Boden monierte dieses vor dem Hintergrund der werkvertraglich mangelhaften Materialqualität, auch wenn die öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt waren. **Zu Recht ?**

* BQS 7-1= Bundeseinheitlicher QualitätsStandard 7-1 "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" vom 13.04.2016 34

„Bayerleinscher Dreischritt“

1. Schritt: Ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung? Z.B.
Schichtdicke 30 cm.

Das Werk ist mangelhaft im Rechtsinne, wenn diese Werte nicht erreicht sind (Toleranzen gelten nicht), unabhängig davon, ob dadurch die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.

* Bayerlein, Zur rechtlichen Bedeutung von technischen Normen DS 2008 Heft 3, 53

35

„Bayerleinscher Dreischritt“

1. Schritt: Beschaffenheitsvereinbarung

2. Schritt: Wenn **keine** ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung:

Dann ist durch **Auslegung** des Vertrages/der Vertragsunterlagen (Planwerk, Baubeschreibungen, LV, BB) zu ermitteln, ob sich daraus z.B. ein bestimmter Leistungswert ergibt.

Vertragsauslegung ist Aufgabe des Richters, ggf. mit Unterstützung durch Sachverständige (Einzelfallentscheidung).

Die Vereinbarung ist vorrangig !

Oder ihre Auslegung !

„**Bayerleinscher Dreischritt**“

1. Schritt: Beschaffenheitsvereinbarung

2. Schritt: Auslegung

3. Schritt: Wenn weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Auslegung des Vertrages die konkret geschuldete Leistung ergibt:

Nun (erst) kommt es auf die anerkannten Regeln der Technik an.

Sie beschreiben den vertraglichen Mindeststandard.

Wird dieser unterschritten, ist das Werk mangelhaft.

Grundsatzentscheidung des *BGH* vom 14.05.1998* :

(1) Welcher Luftschallschutz geschuldet ist, ist durch Auslegung des Vertrages zu ermitteln. Sind danach bestimmte Schalldämm-Maße ausdrücklich vereinbart oder jedenfalls mit der vertraglich geschuldeten Ausführung zu erreichen, ist die Werkleistung mangelhaft, wenn diese Werte nicht erreicht sind.

(2) Liegt eine derartige Vereinbarung nicht vor, ist die Werkleistung im Allgemeinen mangelhaft, wenn sie nicht den zur Zeit der Abnahme anerkannten Regeln der Technik als vertraglichem Mindeststandard entspricht.

(3) Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regeln mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

* NJW 1998, 2814 = BauR 1998, 872 39

Woher kommen technische Regelwerke?

Im Mittelalter waren die **Zünfte** Träger legislativer und exekutiver Befugnisse gewerberechtlicher Art mit ordnungs- und gewerbepolizeilichen Aufgaben (noch bis ins 17. Jahrhundert).

Zunfteigene „**Beschaumeister**“ überprüften die Qualitätsregeln der jeweiligen Zunft mit Sanktionsbefugnissen → Geldbußen, Ausschluss aus der Zunft = Gewerbeverbot, da Zunftzwang.

Daneben gab es **Magistratsstatuten** zur Standsicherheit, zum Brandschutz mit technischen Anforderungen an Baumaterial und Bauweise, überwacht durch die Zunftvorsteher.

Mit der **Wandlung der Zünfte zu Interessenverbänden** übernahm zunehmend staatliche Rechtsetzung die Ordnungsfunktion der Zünfte, so insbesondere das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Baukunst“ übernahm.

- 1821 gründet Christian Peter Wilhelm Beuth den „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes“ und im Gewerbeinstitut
- 1865 Gründung des VDI
- 1879 Gründung des VDE
- 1895 VDE-Vorschrift VDE 0100 zur sicheren Erstellung elektrotechnischer Anlagen
- 1916 Erste Normenauslegestelle in Berlin
- 1925 Der Reichsverdingungsausschuss von 1921 beschloss die VOB Teil C

INDUSTRIEALISIERUNG

Brauchen wir technische Normen,

oder geht es auch so...?

The image shows the interior of the Basilica of Santa Maria sopra Minerva in Rome. The space is characterized by its high, vaulted Gothic architecture, featuring a series of tall, slender columns that support a complex network of ribbed arches. The ceiling is painted a deep blue with gold stars, and the walls are adorned with intricate frescoes and mosaics. The floor is made of polished stone, reflecting the ambient light from various sources, including modern spotlights and traditional chandeliers. In the distance, the altar area is visible, with its ornate Gothic facade and stained glass windows. A few people can be seen in the lower part of the image, providing a sense of scale to the vastness of the space.

**Hätte eine
Bauwerksüberwachung nach
heutigen Standards es besser
gekonnt?**

Santa Maria sopra Minerva.
1280 bis 1370

Fra Sisto Fiorentino und Fra Ristoro da Campi

Bauwerksüberwachung
DIN 1076 damals ?

Freiburger Münster

1200 – 1513 [Turm 116m 1320]

**Würden technische Normen nach
heutigen Standards dem Bauwerk
bessere Standfestigkeit,
längere Lebensdauer
sichern ?**



Wo „stehen“ die technischen Regeln?

- Der Staat legt die Schutzziele (z.B. Mangelfreiheit eines Werkes) fest und
- die Rechtsordnung (Legislative/Judikative) sichert die Erreichung der Schutzziele, u.a. durch Bezugnahme auf die technischen Standards

↑ „jeweils gesicherter Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“
„Stand der Technik“
„(allgemein) anerkannte Regeln der Technik“ (**a.R.d.T.**)

Technische Regelwerke konkretisieren Standards.

[Nicklisch, Technische Regelwerke - Sachverständigengutachten im Rechtssinne? NJW 1983 Heft 16, 842f]

Mindeststandard: Anerkannte Regeln der Technik

Technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.

Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl. 2008

Ist das so ?

Nicht nach (alter) HOAI § 2 Nr. 12

...„fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, **Verbraucher und der öffentlichen Hand** geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht; ...

Diese Regelung wurde in der HAOI 2013 gestrichen.

Der „Stand der Technik“ ist erreicht,
wenn die Wirksamkeit fortschrittlicher vergleichbarer Verfahren in der
Betriebspraxis (auch experimentelle Tests) nachgewiesen werden kann [§ 3
Abs.6 BImSchG], ohne sich bereits über längere Zeit bewährt zu haben.

Der Standard „Stand von Wissenschaft und Technik“ verlangt
höchste Anforderungen an die Vorsorge gegen Gefahren oder Schäden, die
nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten
werden [§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG]

Welche Regeln sind rechtlich verbindlich?

Staatliche Rechtsetzung → z.B. Gesetze, Verordnungen → **verbindlich**

Private Normung → z.B. DIN-, VDI-, VDE-Regelwerke → **nicht verbindlich***

„Private Normung verfolgt prinzipiell private Belange und Interessen...“**

* gilt nicht bei „baurechtlich eingeführter“ Norm

**Battis/Gusy Umweltrechtliche Studien, Bd 3, 1988, Rdn 102f 51

Definition (gemäß DIN 820-1)

"Normung ist ... die planmäßige, durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit.

Sie fördert die Rationalisierung und Qualitätssicherung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung. Sie dient der Sicherheit der Menschen und Sachen sowie der Qualitätsverbesserung in allen Lebensbereichen.

Sie dient einer sinnvollen Ordnung und der Information auf dem jeweiligen Normungsgebiet“.

Wie wird das erreicht ?

Genesis der Normung

**angemessenes Verhältnis
interessierter Kreise**

→ oder *closed shop* ?

Interessierter Sachverstand

→ auch höchster Sachverstand ?

Rücksicht auf öffentliches Interesse

→ Vorrang privaten Interesses?

Gegenwärtig gültiger Standard

→ dauerhaft aktuell ?

Warum ist das wichtig?

Welche Qualität hat die technische Norm ?

Ein antizipiertes Sachverständigengutachten

so das BVerwG, Voerde-Urteil 1978: „... die in der TA Luft festgelegten Immissionswerte (seien) wegen ihres naturwissenschaftlich fundierten fachlichen Aussagegehaltes als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ auch für das Gericht bedeutsam...“.

Breuer, AöR 101 (1976), S. 46 ff];
Nicklisch, Technische Regelwerke - Sachverständigengutachten im Rechtssinne? NJW 1983 Heft 16, 842]

Voraussetzungen für ein antizipiertes Sachverständigengutachten :

- Die regelschaffenden Gremien müssen personell und verfahrenstechnisch den Anforderungen an Sachverständige (Sachkunde, Neutralität, Unabhängigkeit) entsprechen.
- Technische Standards und technische Regeln müssen inhaltlich übereinstimmen.

Technische Normen und Beweislast im gerichtlichen (Bau)Prozess

- Es besteht die **Vermutung**, dass technische Normen die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. **Die Vermutung kann aber widerlegt werden!**
- Derjenige, der eine technische Norm nicht als anerkannte Regel der Technik akzeptiert, muss dies darlegen und beweisen.
- Derjenige, der sich an eine technische Norm hält, kann für sich die **Vermutung** in Anspruch nehmen, die anerkannten Regeln der Technik eingehalten zu haben. **Die Vermutung kann aber widerlegt werden!**
- Verstößt ein Werk gegen DIN-Normen, begründet dies die **Vermutung**, dass das Werk mangelhaft ist, weil es nicht einmal dem Mindeststandard entspricht. **Die Vermutung kann aber widerlegt werden!**

Was zeigt uns die Praxis im Umgang mit technischen Normen?

Ob die jeweilige technische Norm

- den aktuellen Standards entspricht,
- von einem geeigneten Gremium erschaffen wurde und
- die Qualität eines Sachverständigengutachtens erreicht,

ist im Streitfalle vom Richter zu prüfen*.

* gilt nicht bei „baurechtlich eingeführter“ Norm

Soweit die Lage und die Lagebetrachtung...

...und nun zur Lösung:

Kooperationspflicht der Bauvertragsparteien

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 28.10.1999 in BauR 2000,409) sind die Vertragspartner eines Bauvertrages grundsätzlich verpflichtet, ihre Meinungsverschiedenheiten mit Blick auf das gemeinsam vereinbarte Vertragsziel durch Verhandlungen einvernehmlich beizulegen.

Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz drohen Rechtsverluste und Schadensersatz.

Vorgehen zur Streitbeilegung

1. Ergebnisoffenes Einigungsgespräch führen (Kooperationspflicht)
2. Ggf. gemeinsam mit Sachverständigen und/oder Baujuristen
3. Gutachterverfahren
 - Privatgutachter
 - Schlichtung
 - Schiedsgutachten
4. Ggf. gerichtliches Beweisverfahren
5. Klageverfahren

Fall 1: „Abgleiten einer Oberflächenabdichtung“

Eine Deponie sollte oberflächengedichtet werden. Während der Herstellung rutschte in einem Teilbereich der Böschungen das Abdichtungssystem ab. Grund war das Versagen einer statisch überbeanspruchten geotextilen Bewehrung („GTB“).

Die Beteiligten streiten, ob und ggf. zu welchen Anteilen

- mangelhafte Ausschreibung,
- fehlerhafte Statik,
- fehlerhaftes Produkt oder
- unsachgemäßer Einbau

den Schaden verursacht haben.

Kernfragen: techn. Mangelursache; Beschaffenheitsvereinbarung oder a.a.R.d.T.; Hinweis- und Beratungspflichten, Gesamtschuld und Mitverschulden; Kostenhöhe

Fall 1: „Abgleiten einer Oberflächenabdichtung“

Lösungskonzept:

1. Fachlich klären, was die Mangelursache ist und in wessen Leistungsbereich(e) sie fällt: Bauherr/Planer, Statiker, Lieferant, Ausführender und Objektüberwacher; und „stille“ beweissichernde Dokumentation
2. Rechtlich (fachlich) klären, was geschuldet ist:
Beschaffensvereinbarung? War die GTB ausdrücklich ausgeschrieben? Wenn nicht, kam nach dem Sinn und Zweck des Vertrages nur die GTB in Betracht (Auslegung)? Wenn beides nicht anzunehmen ist, stellt sich die Frage nach der Einhaltung der a.a.R.d.T. und ob die einschlägige technische Norm diesem (Mindest -)Standard entspricht.

Fall 1: „Abgleiten einer Oberflächenabdichtung“

Lösungskonzept:

3. Rechtlich Pflichtverletzungen klären:

- Vertragspflichten und/oder
- Hinweis- und Beratungspflichten,
- Mitverschulden oder
- Gesamtschuld

4. Fachlich Kostenhöhe klären: Ggf. Quoten ermitteln und Innenausgleich berücksichtigen

5. Rechtlich und fachlich Einigungsvorschlag entwerfen

Fall 1: „Abgleiten einer Oberflächenabdichtung“

Lösungskonzept:

6. Kooperationsgespräch mit Beteiligten ergebnisoffen führen, ggf. Einigung protokollieren oder Procedere zur weiteren Aufklärung vereinbaren, z.B. Gutachterverfahren, Schlichtung etc.

Im vorliegenden Falle wurde eine Einigung erzielt.

Wenn nicht:

7. Außergerichtliches Gutachter-/Schlichtungsverfahren und wenn danach noch keine Einigung
8. Gerichtliches Beweis- oder Klageverfahren

Fall 2: “Kaufmännische Regeln“

Auf einer Siedlungsabfalldeponie sollte eine Drainageschicht eingebaut werden.

Die Fremdprüfung im Auftrag des AG prüfte die Qualität im eingebauten Zustand und stellte mangelhafte Qualität des Brechkorns fest, das deutlich zu viel Unterkorn auswies.

Der Lieferant des Brechkorns räumte die Fehlerhaftigkeit seines Produktes ein und lieferte auf seine Kosten Austauschmaterial.

Der AN hat das fehlerhafte Material auf eigene Kosten ausgebaut, das neu gelieferte Material eingebaut und will nun seine Kosten für Aus- und Wiedereinbau vom Lieferanten ersetzt bekommen...

Fall 2: “Kaufmännische Regeln“

Lösung (ohne Konzept):

Der – vorschnelle – Versuch des AN, seine Kosten für Aus- und Wiedereinbau vom Lieferanten einzufordern, wurde damit zurückgewiesen, dass versäumt worden sei, das angelieferte Material bei der Anlieferung auf Einhaltung der vereinbarten Lieferqualität zu kontrollieren.

Lösung mit Konzept:

Erst das Kooperationsgespräch und eine – auch schlechte – Vergleichslösung versuchen, da immer noch besser als Nichts oder einen verlorenen Prozess...

...und betriebsinterne Anweisung „für das nächste Mal“ geben.

Im vorliegenden Falle wurde keine Einigung erzielt.

Fall 3: “Witterungsprobleme“

Auf einer Siedlungsabfalldeponie kam es während eines Starkregenereignisses zu einer lokalen Abrutschung einer gerade erst hergestellten, noch nicht durchwurzelten Oberflächenabdichtung.

Die Vertragsparteien streiten darüber, wer den Schaden tragen muss.

Lösungskonzept:

1. Mangelursache unstrittig: Erosion durch Starkregen mangels eines für diesen temporären Zustand ausreichenden Entwässerungssystems und mangels ausreichendem Bewuchs.

Fall 3: “Witterungsprobleme“

Lösungskonzept:

2. Rechtlich (fachlich) klären, was geschuldet ist:

Beschaffenheitsvereinbarung? War eine Bauverfahren ausdrücklich ausgeschrieben, das diese Erosion hätte vermeiden können? Wenn nicht, was kam nach dem Sinn und Zweck des Vertrages als Schutz vor Erosion in Betracht (Auslegung)?

Wenn beides nicht zur Klärung führt, stellt sich die Frage nach der Einhaltung der a.a.R.d.T. und ob die einschlägige DIN o.ä. diesem (Mindest)Standard entspricht.

Fall 3: “Witterungsprobleme“

Lösungskonzept:

3. Rechtlich Pflichtverletzungen klären:

War AN verpflichtet, die Oberfläche durch Strohmatte o.ä. abzudecken?

- Vertragspflichten und/oder
- Hinweis- und Beratungspflichten,
- Mitverschulden oder
- Gesamtschuld

4. Fachlich Kostenhöhe klären: Ggf. Quoten ermitteln und Innenausgleich berücksichtigen

5. Rechtlich und fachlich Einigungsvorschlag entwerfen

Fall 3: “Witterungsprobleme“

Lösungskonzept:

6. Kooperationsgespräch mit Beteiligten ergebnisoffen führen, ggf. Einigung protokollieren oder Procedere zur weiteren Aufklärung vereinbaren, z.B. Gutachterverfahren, Schlichtung etc.
Im vorliegenden Falle wurde eine Einigung erzielt.
Wenn nicht:
 6. Außergerichtliches Gutachter-/Schlichtungsverfahren und wenn danach noch keine Einigung
 7. Gerichtliches Beweis- oder Klageverfahren

Für Ihre Aufmerksamkeit
bedanke ich mich.